

## Kraftfahrzeug: Fahrzeughalter- oder Technikdaten ändern

---

Technische Veränderungen am Fahrzeug und Änderungen zum Fahrzeughalter sind in die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) einzutragen.

Welche Änderungen der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und II unverzüglich mitzuteilen sind, regelt § 13 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Bei Änderung von Name oder Anschrift muss zuerst der Personalausweis bzw. bei Firmen der Eintrag im Gewerberegister und ggf. auch Handelsregister geändert werden.

Ausnahme:

- Ändert sich nur die Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks, muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nicht mit vorgelegt werden.
- Auf einem "alten" Fahrzeugschein wird bei Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirkes ein Adressaufkleber aufgebracht. Die Vorlage des Fahrzeugbriefs ist dabei nicht erforderlich.
- Nicht jede technische Änderung wird in den Fahrzeugbrief eingetragen. Ob die Vorlage des Fahrzeugbriefs erforderlich ist, kann in der Zulassungsbehörde direkt erfragt werden.

**Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!**

### Kosten

---

- Grundgebühr 12,00 Euro, Im Einzelfall können zur Grundgebühr zusätzliche Kosten hinzukommen.
- Gebühr bei internetbasierter Adressänderung: 6,10 Euro zzgl. Portokosten

### Zahlungsmöglichkeiten

---

Bar, EC-Karte

### Erforderliche Unterlagen

---

- **Personalausweis oder Reisepass (Kopie)**
  - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
  - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigter Person vorzulegen.
- **Vollmacht (Original)**

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.
- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.

- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) (Original)**
- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) (Original)**

Nur erforderlich, bei

- Änderung des Halternamens
- Änderung technischer Daten, die in den Fahrzeugbrief eingetragen werden.
- Änderung technischer Daten in Fahrzeugpapieren, die vor dem 30.09.2005 (nach altem Muster) ausgestellt wurden.

- **Neue elektronische Versicherungsbestätigung**

- Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.
- Nur erforderlich bei Änderung der Fahrzeugart bzw. Leistungssteigerung

- **gültiger Prüfbericht der Hauptuntersuchung (Original)**

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.

- **Technisches Gutachten (Original)**

Nur bei technischen Änderungen erforderlich.

- **Einbaubescheinigung/ Steueränderungsantrag einer AU-berechtigten Kfz-Werkstatt (Original)**

Nur erforderlich bei Änderung der Emissionsklasse (Nachrüstung eines Katalysators) oder bei Änderung der Partikelminderungsstufe (Nachrüstung eines Dieselpartikelfilters).

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde
- Sie können den Vorgang auch direkt ONLINE auslösen und elektronisch einen Termin zur persönlichen Vorsprache in der Zulassungsbehörde vereinbaren.
- Die Anschriftenänderung bei einem Umzug innerhalb von Chemnitz kann auch persönlich während der Öffnungszeiten in den Bürgerservicestellen beantragt werden.

### Weitere Hinweise:

- Der Antrag wird bei der Bearbeitung vom Sachbearbeiter ausgedruckt.

**Hilfe bei der Beantragung:**

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

## Bearbeitungszeit

---

15 Minuten

## Rechtsgrundlagen

---

§ 13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

## Weitere Informationen

---

**Wurde das Fahrzeug auf Kredit gekauft oder geleast:**

- Liegt die Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Bank oder beim Leasinggeber, muss das Dokument der Zulassungsbehörde zur Änderung übersandt werden.
- Die Anforderung erfolgt durch den Fahrzeughalter.

**Eintragungspflichtige technische Änderungen am Fahrzeug sind z.B.:**

- Änderung der Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
- Leistungssteigerung oder -reduzierung
- Änderung von Hubraum, Kraftstoffart, Höchstgeschwindigkeit, Achslasten, Stützlast, Anhängerlast, Gesamtmasse, Fahrzeugabmessung
- Änderung bzw. Umschlüsselung der Emissionsklasse

**Sonstiges:**

- Ob technische Änderungen abnahme- und eintragungspflichtig sind, ist der Betriebserlaubnis oder Teilegenehmigung zu entnehmen.
- Ist die Änderung abnahmepflichtig, bestätigt der amtlich anerkannte Sachverständige oder technische Prüfer die Abnahme mittels Gutachten nach § 19 oder 21 StVZO

## Häufig gestellte Fragen

---

### Ist der HU-Bericht immer vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassung?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichtes im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

## Zuständige Stelle

---

Bürgeramt

### **Kraftfahrzeugzulassungsbehörde**

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

### Öffnungszeiten

**Montag** 08:00 - 12:00

**Dienstag** 08:00 - 18:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:00 - 18:00

**Freitag** 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.